



**NOCH BESCHLUSSVORSCHLAG:**

- 13 StädteRegion Aachen**
- 13.1.b** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
- 13.1.c** Die Stellungnahme wird berücksichtigt
- 14 NABU – Kreisverband Aachen-Land**
- 14.1.a** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
- 16 Regionetz GmbH**
- 16.1.b** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
- 16.1.c** Die Stellungnahme wird berücksichtigt

**Öffentlichkeit**

*Es sind keine Stellungnahmen eingegangen*

b) auf Grundlage des Entwurfes zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der im Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes erstellten Standortuntersuchung (4. Nachtrag / Oktober 2015) und speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Avifauna sowie weitere planungsrelevante Arten- exklusive Fledermäuse / Endbericht 06.01.2014) die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB an der Bauleitplanung zu beteiligen

## A. SACHVERHALT

In seiner Sitzung am 02.02.2016 fasste der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Monschau den Aufstellungsbeschluss zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Zeit vom 12.02.2016 bis zum 21.02.2016 einschließlich öffentlich bekannt gemacht.

Nach Beschluss des Bau- und Planungsausschusses am 19.04.2016 hat der Vorentwurf dieses Planes zur vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 13.05.2016 bis zum 20.06.2016 öffentlich ausgelegen. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom 09.05.2016 von dieser Planung unterrichtet und aufgefordert, sich bis zum 20.06.2016 hierzu zu äußern.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt und werden mit dem ebenfalls beiliegenden Abwägungsvorschlag gewertet. Aufgrund der Stellungnahmen erforderliche Änderungen oder Ergänzungen wurden in die Unterlagen aufgenommen.

Verwaltungsseitig wird nun vorgeschlagen, auf Grundlage der beigefügten Unterlagen die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Dabei werden die im Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraftkonzentrationszonen Höfeener Wald“ erstellte Standortuntersuchung sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, die die Grundlage für die notwendige Aufhebung der bestehenden Konzentrationszone bilden, zur Offenlage beigefügt.

## B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Kosten für die erforderlichen städtebaulichen Leistungen sind im Haushaltsplan 2016 bereitgestellt.

## C. ÖKOLOGISCHE AUSWIRKUNGEN

Keine.

## D. RECHTSLAGE

Gem. § 15 Ziffer 6.7 der Hauptsatzung der Stadt Monschau fasst der Bau- und Planungsausschuss in eigener Zuständigkeit die verfahrensleitenden Beschlüsse zur Aufstellung oder Offenlage von Bauleitplänen.



(Ritter) 



(Mitzeichnung Kämmerer)

### ANLAGEN (Digital auf Datenträger)

Eingegangene Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag (zusätzlich als Ausdruck)

Planzeichnung zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planverkleinerung zusätzlich als Ausdruck)

Begründung (zusätzlich als Ausdruck)

Umweltbericht

Standortuntersuchung

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

## Inhaltsverzeichnis

### 77. FNP-Änderung „Aufhebung der Windkraftkonzentrationszone Höfen Brath“; Stadt Monschau Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

<b>1</b>	<b>Bezirksregierung Köln – Dezernat 56 – Betrieblicher Arbeitsschutz</b> .....	<b>1</b>
1.1	Mit Schreiben vom 13.05.2016 .....	1
1.1.a	Keine Bedenken.....	1
<b>2</b>	<b>Landschaftsverband Rheinland – Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement</b> .....	<b>1</b>
2.1	Mit Schreiben vom 18.05.2016 .....	1
2.1.a	Keine Bedenken.....	1
2.1.b	Weitere Beteiligung .....	1
<b>3</b>	<b>Polizeipräsidium Aachen – Direktion Verkehr</b> .....	<b>2</b>
3.1	Mit Schreiben vom 20.05.2016 .....	2
3.1.a	Erschließung .....	2
<b>4</b>	<b>Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein Westfalen</b> .....	<b>2</b>
4.1	Mit Schreiben vom 20.05.2016 .....	2
4.1.a	Keine Bedenken.....	2
<b>5</b>	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> .....	<b>2</b>
5.1	Mit Schreiben vom 25.05.2016 .....	2
5.1.a	Keine Bedenken.....	2
5.1.b	Weitere Beteiligung .....	3
<b>6</b>	<b>Westnetz GmbH</b> .....	<b>3</b>
6.1	Mit Schreiben vom 30.05.2016 .....	3
6.1.a	Zuständigkeitsbereich der Westnetz GmbH .....	3
6.1.b	Keine Bedenken.....	3
<b>7</b>	<b>Wasserverband Eifel-Rur</b> .....	<b>4</b>
7.1	Mit Schreiben vom 30.05.2016 .....	4
7.1.a	Keine Bedenken.....	4
<b>8</b>	<b>Industrie- und Handelskammer Aachen</b> .....	<b>4</b>
8.1	Mit Schreiben vom 03.06.2015 .....	4
8.1.a	Keine Bedenken.....	4
<b>9</b>	<b>Unitymedia NRW GmbH</b> .....	<b>4</b>
9.1	Mit Schreiben vom 09.06.2015 .....	4
9.1.a	Keine Bedenken.....	4
9.1.b	Beteiligung an den Arbeiten .....	4
<b>10</b>	<b>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen – Regionalniederlassung Vile-Eifel</b> .....	<b>5</b>
10.1	Mit Schreiben vom 09.06.2015 .....	5
10.1.a	Keine Bedenken.....	5
10.1.b	Anpassungen von Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnissen.....	5
<b>11</b>	<b>Bezirksregierung Köln – Dezernat 54 – Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz</b>	

# Inhaltsverzeichnis

<b>sowie Wasserschutzgebiete</b> .....	<b>5</b>
11.1 Mit Schreiben vom 09.06.2015 .....	5
11.1.a Keine Bedenken.....	5
<b>12 Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW</b> .....	<b>6</b>
12.1 Mit Schreiben vom 14.06.2015 .....	6
12.1.a Bergwerksfelder .....	6
12.1.b Keine Bedenken.....	6
12.1.c Bearbeitungshinweis .....	6
<b>13 StädteRegion Aachen</b> .....	<b>7</b>
13.1 Mit Schreiben vom 14.06.2015 .....	7
13.1.a Allgemeiner Gewässerschutz.....	7
13.1.b Rückbauarbeiten .....	7
13.1.c Immissionsschutz.....	8
<b>14 NABU – Kreisverband Aachen-Land</b> .....	<b>8</b>
14.1 Mit Schreiben vom 17.06.2015 .....	8
14.1.a Bezug auf andere Verfahren .....	8
<b>15 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen – Kreisstellen Aachen/Düren/Euskirchen</b> .....	<b>8</b>
15.1 Mit Schreiben vom 22.06.2015 .....	8
15.1.a Keine Bedenken.....	8
<b>16 Regionetz GmbH</b> .....	<b>9</b>
16.1 Mit Schreiben vom 11.07.2015 .....	9
16.1.a Keine Bedenken.....	9
16.1.b Erdgasversorgung .....	9
16.1.c Weitere Beteiligung .....	9

## Legende:

frühzeitige

**Offenlage**

1. Erneute Offenlage

2. Erneute Offenlage

**Hinweise und Festsetzungen**

**77. FNP-Änderung „Aufhebung der Windkraftkonzentrationszone Höfen Brath“; Stadt Monschau**  
**Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<b>1 Bezirksregierung Köln – Dezernat 56 – Betrieblicher Arbeitsschutz</b>		
<b>1.1 Mit Schreiben vom 13.05.2016</b>		
<b>1.1.a Keine Bedenken</b>		
Mit den angegebenen Bezügen haben Sie uns um Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen von Bauleitplanverfahren gebeten. Eine Beteiligung der Arbeitsschutzverwaltung bei diesen Verfahren ist grundsätzlich nicht erforderlich, da Belange des Arbeitsschutzes nicht betroffen sind.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>2 Landschaftsverband Rheinland – Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement</b>		
<b>2.1 Mit Schreiben vom 18.05.2016</b>		
<b>2.1.a Keine Bedenken</b>		
Hiernit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>2.1.b Weitere Beteiligung</b>		
Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahme gesondert einzuholen.	Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden in dem Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Von dieser Möglichkeit haben beide Stellen keinen Gebrauch gemacht. In dem weiteren Verlauf des Verfahrens werden Sie erneut um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**77. FNP-Änderung „Aufhebung der Windkraftkonzentrationszone Höfen Brath“; Stadt Monschau**  
**Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<b>3</b>	<b>Polizeipräsidium Aachen – Direktion Verkehr</b>	
<b>3.1</b>	<b>Mit Schreiben vom 20.05.2016</b>	
<b>3.1.a</b>	<b>Erschließung</b>	
<p>Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, wenn die erschlossene Fläche unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und hier insbesondere der StVO und RAST an das öffentliche Straßennetz angebunden wird.</p>	<p>Das Planungsziel der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufhebung einer bestehenden Konzentrationszone für Windenergieanlagen. Bei dem hiervon begründeten Rückbau bestehender Windenergieanlagen kann auf die bestehende Erschließung, die bereits zur Errichtung der Windenergieanlagen genutzt wurde, zurückgegriffen werden.</p> <p>Die Beachtung der StVO und der RAST betrifft die Ebene der Ausführungsplanung bzw. der Baumsetzung und ist damit kein Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>4</b>	<b>Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein Westfalen</b>	
<b>4.1</b>	<b>Mit Schreiben vom 20.05.2016</b>	
<b>4.1.a</b>	<b>Keine Bedenken</b>	
<p>Gegen die geplante 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau bestehen seitens der Nationalparkverwaltung als untere Forstbehörde keine Bedenken. Wald ist nicht betroffen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Entfällt.</p>
<b>5</b>	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b>	
<b>5.1</b>	<b>Mit Schreiben vom 25.05.2016</b>	
<b>5.1.a</b>	<b>Keine Bedenken</b>	
<p>Die Bundeswehr hat keine Einwände oder Bedenken gegen die Auf-</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Entfällt.</p>

**77. FNP-Änderung „Aufhebung der Windkraftkonzentrationszone Höfen Brath“; Stadt Monschau**  
**Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
hebung der 77. Änderung des FNP der Stadt Monschau.		
<b>5.1.b Weitere Beteiligung</b>		
<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.</p> <p>Im Falle einer Neuaufstellung der Konzentrationszonen für WEA, bitte ich um erneute Beteiligung.</p>	<p>Die Ausweisung weiterer Konzentrationszonen ist kein Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Die Stadt Monschau hat bereits eine weitere Konzentrationszone für Windenergieanlagen in dem Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesen. An diesem Verfahren wurde die Bundeswehr beteiligt.</p> <p>Eine darüber hinausgehende Ausweisung von Konzentrationszonen ist derzeit nicht geplant. Sollten dennoch zusätzliche Konzentrationszonen ausgewiesen werden, so wird die Bundeswehr an den diesbezüglichen Verfahren ebenfalls beteiligt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>6 Westnetz GmbH</b>		
<b>6.1 Mit Schreiben vom 30.05.2016</b>		
<b>6.1.a Zuständigkeitsbereich der Westnetz GmbH</b>		
Diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland GmbH als Eigentümerin des Nieder- und Mittelspannungsnetzes.	Die Betreiber anderer Leitungsnetze wurden in dem Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Von dieser Möglichkeit hat nur die Regionetz GmbH Gebrauch gemacht (vgl. Nr. 16). In dem weiteren Verlauf des Verfahrens werden die Betreiber anderer Leitungsnetze erneut um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>6.1.b Keine Bedenken</b>		
Gegen die Planung der Stadt Monschau bestehen unsererseits keine Bedenken. Anregungen haben wir keine vorzubringen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

**77. FNP-Änderung „Aufhebung der Windkraftkonzentrationszone Höfen Brath“; Stadt Monschau**  
**Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<b>7 Wasserverband Eifel-Rur</b>		
<b>7.1 Mit Schreiben vom 30.05.2016</b>		
<b>7.1.a Keine Bedenken</b>		
Seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur werden keine Bedenken geäußert.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>8 Industrie- und Handelskammer Aachen</b>		
<b>8.1 Mit Schreiben vom 03.06.2015</b>		
<b>8.1.a Keine Bedenken</b>		
Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>9 Unitymedia NRW GmbH</b>		
<b>9.1 Mit Schreiben vom 09.06.2015</b>		
<b>9.1.a Keine Bedenken</b>		
Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>9.1.b Beteiligung an den Arbeiten</b>		
Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben	Eine Beteiligung der Unitymedia an den geplanten Maßnahmen ist zur Umsetzung der Planung nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

**77. FNP-Änderung „Aufhebung der Windkraftkonzentrationszone Höfen Brath“; Stadt Monschau**  
**Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.		genommen.
<b>10 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen – Regionaltiefenbauamt Viller-Eifel</b>		
<b>10.1 Mit Schreiben vom 09.06.2015</b>		
<b>10.1.a Keine Bedenken</b>		
Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>10.1.b Anpassungen von Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnissen</b>		
Evtl. bestehende Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse behalten bis zur Nutzungsänderung ihre Gültigkeit. Anpassungen während des Betriebes sind von der vorausgegangenen Aussage nicht berührt.	Die Anpassung von Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnissen ist kein Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung. Derzeit kann nicht abschließend ausgeschlossen werden, dass bei dem späteren Rückbau der Windenergieanlagen, entsprechende Anpassungen erforderlich werden. Beispielsweise zum Abtransport von Anlagenteilen. Es liegen keine Hinweise vor, die zu der Annahme führen würden, dass evtl. erforderliche Anpassungen nicht erteilt werden könnten. Von der Vollziehbarkeit der Planung ist demnach auszugehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>11 Bezirksregierung Köln – Dezernat 54 – Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz sowie Wasserschutzgebiete</b>		
<b>11.1 Mit Schreiben vom 09.06.2015</b>		
<b>11.1.a Keine Bedenken</b>		
Aus Sicht des Dezernates 54 (Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz sowie Wasserschutzgebiete) bestehen gegen die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

**77. FNP-Änderung „Aufhebung der Windkraftkonzentrationszone Höfen Brath“; Stadt Monschau**  
**Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<b>12 Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW</b>		
<b>12.1 Mit Schreiben vom 14.06.2015</b>		
<b>12.1.a Bergwerksfelder</b>		
Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich sowohl außerhalb verliehener, als auch außerhalb erloschener Bergwerksfelder. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Plangebiet kein Abbau von Mineralien urkundlich belegt. Danach ist mit bergbauartigen Auswirkungen nicht zu rechnen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Aussagen bzgl. der im Plangebiet nicht vorhandenen Bergwerksfelder werden in dem Umweltbericht ergänzt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
<b>12.1.b Keine Bedenken</b>		
Aus hiesiger Sicht bestehen gegen die Aufhebung der Windkraftkonzentrationszone Höfen Brath keine Bedenken. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>12.1.c Bearbeitungshinweis</b>		
Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- und Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystem „Gefährdungspotentiale des Untergandes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die	Die Bearbeitungshinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**77. FNP-Änderung „Aufhebung der Windkraftkonzentrationszone Höfen Brath“; Stadt Monschau**  
**Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (<a href="http://www.bra.nrw.de">www.bra.nrw.de</a>) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“.</p>		
<p><b>13 StädteRegion Aachen</b></p>		
<p><b>13.1 Mit Schreiben vom 14.06.2015</b></p>		
<p><b>13.1.a Allgemeiner Gewässerschutz</b></p>		
<p>Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken, sofern nachfolgende Anregungen und Hinweise beachtet werden.</p> <p>A 70 – Umweltamt                      Allgemeiner Gewässerschutz</p> <p>Gegen die Aufhebung der Windkraftkonzentrationszonen Höfen Brath bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Entfällt.</p>
<p><b>13.1.b Rückbauarbeiten</b></p>		
<p>Bei den Rückbauarbeiten ist besonders darauf zu achten, dass es zu keinem Austritt von wassergefährdenden Stoffen kommt. Dies ist durch einen systematisch geplanten Rückbau jedoch möglich, so dass die Gefährdung nicht höher als bei anderen Baumaßnahmen einzuordnen ist.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Frau Heinen unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2297 zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft die Ebene der Ausführungsplanung bzw. Bauausführung und ist damit kein Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**77. FNP-Änderung „Aufhebung der Windkraftkonzentrationszone Höfen Brath“; Stadt Monschau**  
**Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><b>13.1.c Immissionsschutz</b></p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Eine Stellungnahme ist nicht möglich.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Festsetzung und Begründung ist in der derzeitigen Form nicht zu entnehmen, welche harten Tabukriterien einer weiteren Nutzung der Windkraftkonzentrationszone „Höfen-Brath“ mit mindestens drei Windkraftanlagen nach Windenergieerlass von 2015 entgegenstehen.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Kern unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2152 zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Innerhalb des Kapitels 1.2 der Begründung zur 77. FNP-Änderung der Stadt Monschau wird ausgeführt, dass insbesondere zwei Einzelhöfe sowie ein nachgewiesener Flugkorridor des Rotmilans harte Tabukriterien darstellen, die einer weiteren Nutzung der Konzentrationszone „Höfen-Brath“ entgegenstehen. Diese Aussagen werden um zusätzliche Ausführungen sowie, zur Förderung einer besseren Verständlichkeit, um eine Abbildung ergänzt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<p><b>14 NABU – Kreisverband Aachen-Land</b></p>		
<p><b>14.1 Mit Schreiben vom 17.06.2015</b></p>		
<p><b>14.1.a Bezug auf andere Verfahren</b></p>		
<p>Wir begrüßen die Änderung des FNP77 aber an der grundsätzlichen Ablehnung einer WE-Zone in diesem Gebiet ändert sich nichts. Der NLP wird nach wie vor von der Westseite durch eine Barriere eingegrenzt, die aus naturschutzfachlichen Erwägungen nicht vertretbar ist.</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf ein anderes Verfahren (72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau) und wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>15 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen – Kreisstellen Aachen/Düren/Euskirchen</b></p>		
<p><b>15.1 Mit Schreiben vom 22.06.2015</b></p>		
<p><b>15.1.a Keine Bedenken</b></p>		
<p>Zum o.a. Vorhaben nehmen wir als Fachbehörde wie folgt Stellung:</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Entfällt.</p>

**77. FNP-Änderung „Aufhebung der Windkraftkonzentrationszone Höfen Brath“; Stadt Monschau**  
**Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.		
<b>16 Regionetz GmbH</b>		
<b>16.1 Mit Schreiben vom 11.07.2015</b>		
<b>16.1.a Keine Bedenken</b>		
Wir danken für Ihre Informationen und teilen Ihnen hierzu mit, dass unsererseits gegen die o.g. Änderung grundsätzlich keine Bedenken bestehen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>16.1.b Erdgasversorgung</b>		
Die betrachtete Region ist bezüglich einer Erdgasversorgung nicht erschlossen. Bestandspläne erhalten Sie über unsere Internetplanauskunft. Diese finden Sie auf der Homepage der regionetz GmbH unter Onlineservice / Leitungsauskunft.	Eine Erdgasversorgung ist zur Umsetzung der verfahrensgegenständlichen Planung nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>16.1.c Weitere Beteiligung</b>		
Wir bitten Sie, uns auch weiterhin an den laufenden Verfahren zu beteiligen. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die regionetz wird in dem weiteren Verlauf des Verfahrens erneut um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

**Legende**

	Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege	11.01.06 Land
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrswege	
	Ruhender Verkehr	11.01.04 Land
	Flächen für Versorgungsanlagen	
	Erreinerbare Erträge (Ertragswert) von Böden aus Windenergie) hier: Konzentrationszone für Windenergieanlagen	11.01.03 Land
	Wasserflächen und Flächen für die Wasser- wirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	11.01.05 Land
	Wasserflächen	
	Flächen für die Landwirtschaft und Wald	11.01.01 Land
	Flächen für die Landwirtschaft	
	Flächen für Wald	
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	11.01.02 Land
	Naturschutzgebiet	
	Sonstige Darstellungen	
	Grenze des Änderungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung	11.01.08 Land
	beliebiger Umgrenzung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen	11.01.09 Land
		11.01.10 Land

**Rechtsgrundlage**

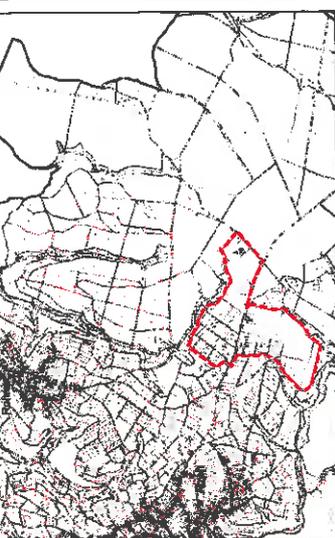
BauNutzVO (BauNutzVO) in der Fassung vom 20.09.2004 (BauNutzVO, S. 21-14), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28.10.2016 (BauNutzVO, S. 17-23).

BauNutzVO (BauNutzVO) in der Fassung vom 20.09.2004 (BauNutzVO, S. 21-14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.03.2019 (BauNutzVO, S. 15-16).

Planwirtschaftsverordnung (PlanWV) vom 18.12.1980 (BauNutzVO, S. 19-21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2017 (BauNutzVO, S. 15-16).

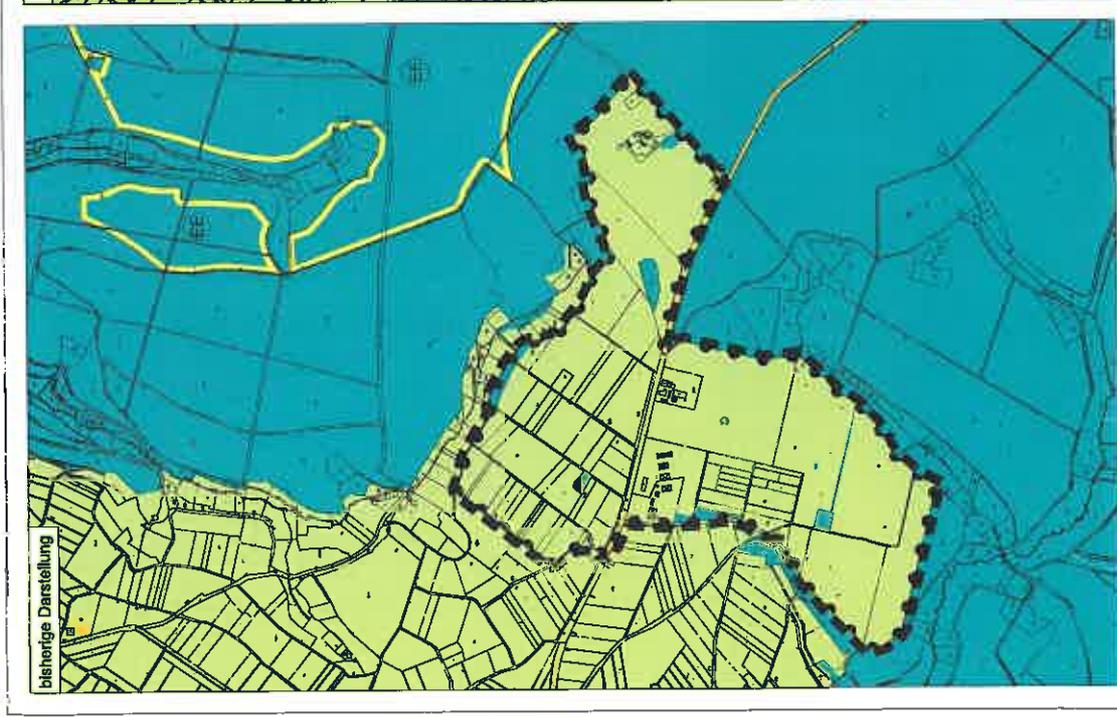
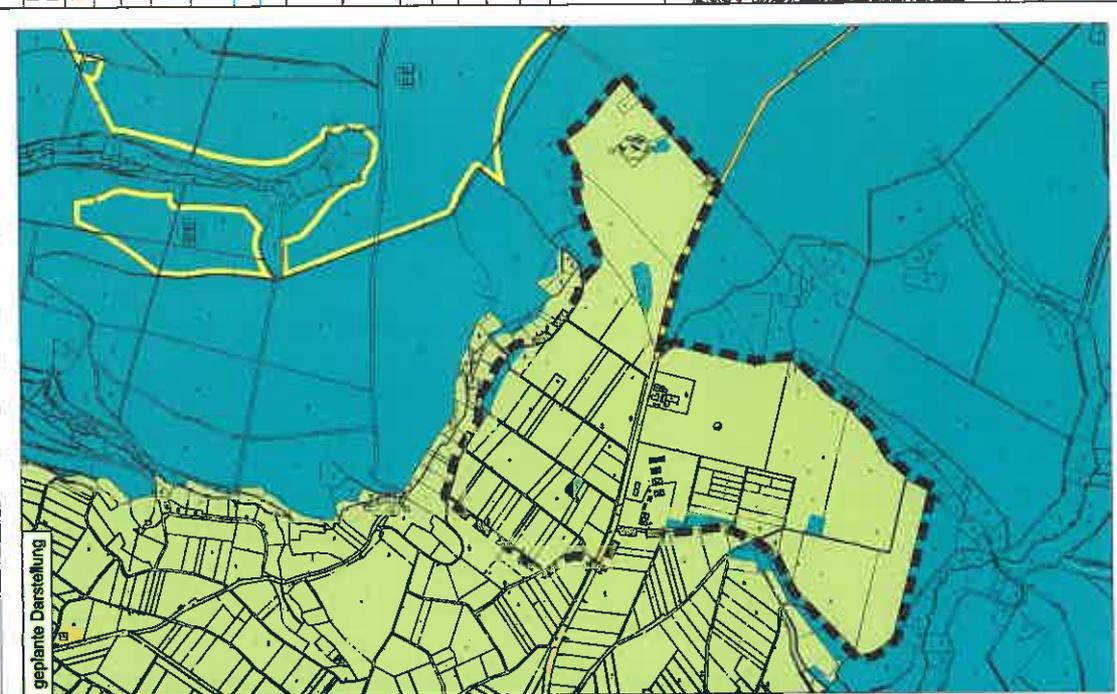
Genehmigung für den Land-Naturschutzgebiet (GNS) 1974/1 in der Fassung vom 14.07.1984, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2016 (GNS, S. 1-10).

**Übersicht (ohne Maßstab)**



**STADT MONSCHAU**  
77. Flächennutzungsplanänderung  
"Aufhebung der Windkraftkonzentrationszone Höfen Brath"  
- Entwurf -

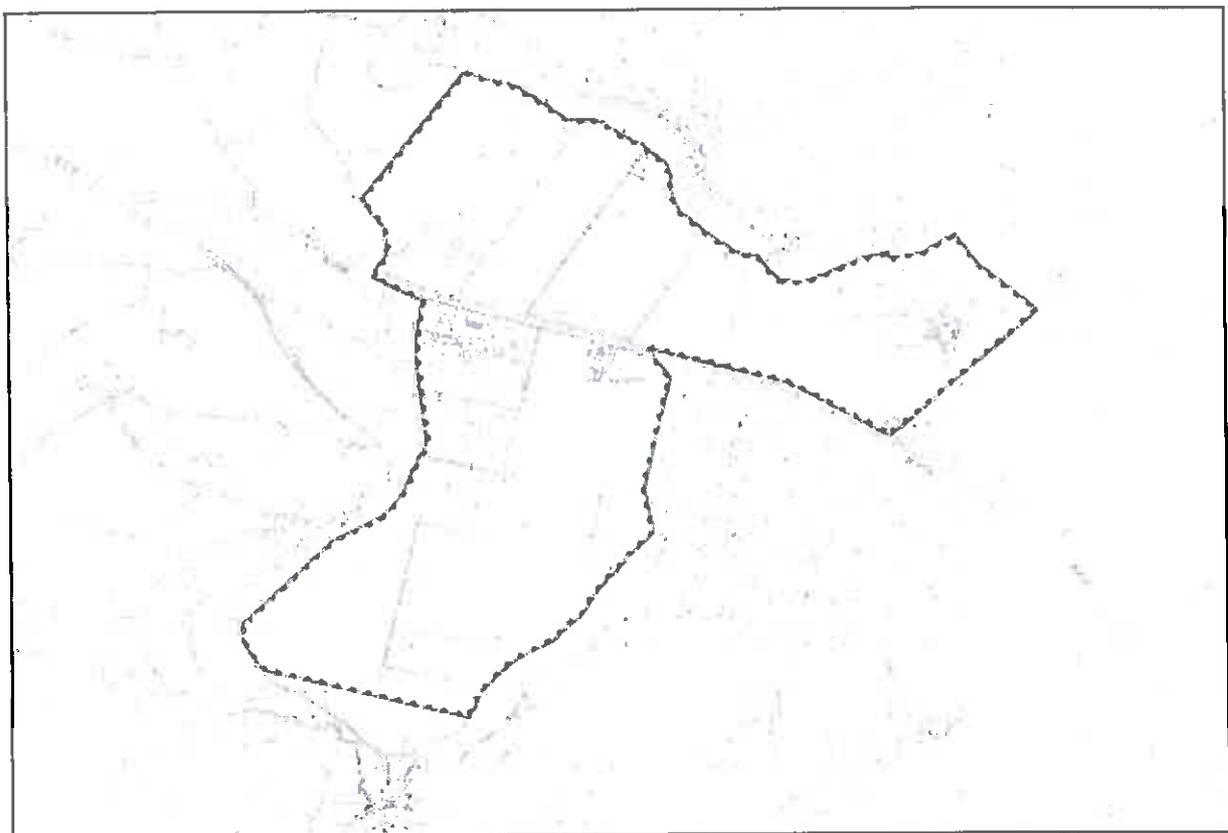
Z-NR.: PM-B-1-126-FNP-01-02	MASSSTAB: 1 : 10.000	STAND: 11.09.2016
BEARBEITET: Schmitt	GEZEICHNET: Nowak	



<b>1. Zielsetzung</b> Die Flächennutzungsplanung soll die Entwicklung der Gemeinde Monschau im Sinne der Gemeindeziele und der Ziele der Landesentwicklung fördern und die Entwicklung der Gemeinde Monschau im Sinne der Gemeindeziele und der Ziele der Landesentwicklung fördern.	<b>2. Zielsetzung</b> Die Flächennutzungsplanung soll die Entwicklung der Gemeinde Monschau im Sinne der Gemeindeziele und der Ziele der Landesentwicklung fördern und die Entwicklung der Gemeinde Monschau im Sinne der Gemeindeziele und der Ziele der Landesentwicklung fördern.	<b>3. Zielsetzung</b> Die Flächennutzungsplanung soll die Entwicklung der Gemeinde Monschau im Sinne der Gemeindeziele und der Ziele der Landesentwicklung fördern und die Entwicklung der Gemeinde Monschau im Sinne der Gemeindeziele und der Ziele der Landesentwicklung fördern.	<b>4. Zielsetzung</b> Die Flächennutzungsplanung soll die Entwicklung der Gemeinde Monschau im Sinne der Gemeindeziele und der Ziele der Landesentwicklung fördern und die Entwicklung der Gemeinde Monschau im Sinne der Gemeindeziele und der Ziele der Landesentwicklung fördern.	<b>5. Zielsetzung</b> Die Flächennutzungsplanung soll die Entwicklung der Gemeinde Monschau im Sinne der Gemeindeziele und der Ziele der Landesentwicklung fördern und die Entwicklung der Gemeinde Monschau im Sinne der Gemeindeziele und der Ziele der Landesentwicklung fördern.	<b>6. Zielsetzung</b> Die Flächennutzungsplanung soll die Entwicklung der Gemeinde Monschau im Sinne der Gemeindeziele und der Ziele der Landesentwicklung fördern und die Entwicklung der Gemeinde Monschau im Sinne der Gemeindeziele und der Ziele der Landesentwicklung fördern.	<b>7. Zielsetzung</b> Die Flächennutzungsplanung soll die Entwicklung der Gemeinde Monschau im Sinne der Gemeindeziele und der Ziele der Landesentwicklung fördern und die Entwicklung der Gemeinde Monschau im Sinne der Gemeindeziele und der Ziele der Landesentwicklung fördern.	<b>8. Zielsetzung</b> Die Flächennutzungsplanung soll die Entwicklung der Gemeinde Monschau im Sinne der Gemeindeziele und der Ziele der Landesentwicklung fördern und die Entwicklung der Gemeinde Monschau im Sinne der Gemeindeziele und der Ziele der Landesentwicklung fördern.	<b>9. Zielsetzung</b> Die Flächennutzungsplanung soll die Entwicklung der Gemeinde Monschau im Sinne der Gemeindeziele und der Ziele der Landesentwicklung fördern und die Entwicklung der Gemeinde Monschau im Sinne der Gemeindeziele und der Ziele der Landesentwicklung fördern.	<b>10. Zielsetzung</b> Die Flächennutzungsplanung soll die Entwicklung der Gemeinde Monschau im Sinne der Gemeindeziele und der Ziele der Landesentwicklung fördern und die Entwicklung der Gemeinde Monschau im Sinne der Gemeindeziele und der Ziele der Landesentwicklung fördern.
---	---	---	---	---	---	---	---	---	--

# Stadt Monschau

## Begründung zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aufhebung der Windkraftkonzentra- tionszone Höfen Brath“



Stand: Offenlage

Monschau im August 2016



Projektmanagement GmbH

Maastrichter Straße 8  
41812 Erkelenz

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
1.1	Einordnung der Stadt Monschau in die Region	3
1.2	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	3
1.3	Beschreibung des Plangebietes	6
<b>2.</b>	<b>Planungsrechtliche Rahmenbedingungen</b>	<b>7</b>
2.1	Landesplanung	7
2.2	Regionalplan	7
2.3	Weitere Regelungen	8
2.4	Standortuntersuchung	9
2.4.1	Methodik	9
2.4.2	Inhalt	11
2.4.3	Umsetzung der Ergebnisse	13
<b>3.</b>	<b>Planinhalt</b>	<b>13</b>
<b>4.</b>	<b>Planverfahren</b>	<b>14</b>
<b>5.</b>	<b>Auswirkungen der Planung</b>	<b>14</b>
5.1	Umweltauswirkungen	14
5.2	Planungsschadensrecht	15
5.3	Substanzieller Raum	15
<b>6.</b>	<b>Kosten</b>	<b>16</b>
<b>7.</b>	<b>Plandaten</b>	<b>16</b>
<b>8.</b>	<b>Ausgewählte Literatur und Rechtsgrundlagen</b>	<b>17</b>

## 1. Einleitung

### 1.1 Einordnung der Stadt Monschau in die Region

Die Stadt Monschau gehört der Städteregion Aachen an und liegt zwischen den Berghängen des Naturparks Hohes Venn-Eifel in der Rureifel, an der Rur. Südöstlich grenzt das Stadtgebiet an den Nationalpark Eifel an. Die Stadt Monschau gliedert sich in 7 Ortschaften mit ca. 12.440 Einwohnern auf einer Fläche von 94,62 km<sup>2</sup>.

Angrenzende Städte und Gemeinden sind auf deutscher Seite Simmerath, Schleiden, Hellenthal und auf belgischer Seite die Orte Eupen, Weismes, Bütgenbach, Büllingen.

### 1.2 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Windenergie nimmt in den vergangenen Jahren einen immer höheren Stellenwert ein. Regenerative Energien, darunter auch die Windenergie, bewirken eine Reduzierung des CO<sub>2</sub> Ausstoßes und stellen eine Alternative zu den allmählich schwindenden Reserven fossiler Brennstoffe dar. Der technische Fortschritt ermöglicht zudem eine wirtschaftliche Nutzung von Windenergie im Binnenland.

Nach den Plänen der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen soll der Anteil der Windkraft an der Stromerzeugung von 4% im Jahr 2015 auf 15% im Jahr 2020 ansteigen.<sup>1</sup> Dieses Ziel kann nur durch eine Modernisierung der bestehenden Anlagen („Repowering“) einerseits und umfangreiche Neuerichtungen andererseits erreicht werden.

Seitdem der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2009 den Standortkommunen von Windparks mindestens 70% des Gewerbesteueraufkommens dieser Parks zugesprochen hat (die übrigen 30% verbleiben am Geschäftssitz des Betreiberunternehmens), ist es für Städte und Gemeinden auch deutlich attraktiver geworden, ihre Gemeindegebiete für die Windkraft zu öffnen. Die Katastrophe von Fukushima im März 2011 und das damit verbundene Umdenken in Bezug auf die Atom- und Energiepolitik führte schließlich zu einer gestiegenen Akzeptanz für die erneuerbaren Energien, insbesondere für die Windkraftnutzung, in der Bevölkerung und der Politik.

Der Gesetzgeber fördert die Windenergienutzung durch die Einstufung der Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Demzufolge wären Windenergieanlagen grundsätzlich zuzulassen, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Daraus würde sich ggf. eine „Verspargelung“ der Landschaft mit ihren negativen Folgen ergeben.

Aufgrund des insgesamt wertvollen Landschaftsraumes in Monschau, der durch die komplette Ausweisung des Außenbereiches durch Landschaftsschutzgebiete dokumentiert wird, würden durch eine uneingeschränkte Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erhebliche Folgen für das Landschaftsbild entstehen. Aus immissionsrechtlichen Gründen wären nur wenige Teile des Stadtgebietes tatsächlich von Windkraftanlagen freizuhalten. Als Folge wäre eine Umzingelung der Ortslagen durch einzelne Anlagen oder kleinere Windparks zu befürchten. Durch die Regelungen des Windenergieerlasses von 2011, bestätigt durch die Regelungen des Windenergieerlasses von 2015, in dem auch der Wald einer Nutzung durch Windenergieanlagen zugänglich gemacht wird, wäre zu befürchten, dass auch empfindliche Bereiche, für die keine rechtlichen oder tatsächlichen Ausschussgründe vorliegen, mit Anlagen beplant werden würden. Diese Gründe zeigen exemplarisch die Erforderlichkeit der Planung auf.

Der Außenbereich Monschaus hat mit seinen Landschaftsschutzgebieten und Artenreichtum eine schützenswürdige Qualität. Insbesondere die unzerschnittenen und strukturreichen Grünlandberei-

---

<sup>1</sup> Windenergieerlass NRW 2015, S. 4, Nr. 1.1

che haben darüber hinaus auch eine hohe Bedeutung für die Naherholung. Siedlungsnahe Flächen sollen aus Vorsorgegründen für die Bevölkerung von einer Inanspruchnahme freigehalten werden.

Da die vorbezeichneten negativen Auswirkungen der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gleichsam nicht der Intention des Gesetzgebers entsprechen, hat dieser mit § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ein Steuerungselement geschaffen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben in der Regel auch dann entgegen, wenn durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle (gemeint sind die sogenannten Konzentrationszonen) erfolgt ist. Demnach kann die Verteilung der Windenergieanlagen im Stadtgebiet über die Ausweisung von Konzentrationszonen in der Art gesteuert werden, dass Windenergieanlagen nur noch an geeigneten Standorten mit möglichst geringen negativen Auswirkungen zulässig sind, wodurch die oben genannten negativen Folgen vermieden werden.

Diese Konzentrationszonen für die Windkraft müssen jedoch bestimmte Anforderungen erfüllen. Der Windenergienutzung muss in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Da Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben grundsätzlich im Außenbereich zulässig wären, muss bei einer räumlichen Einschränkung sichergestellt werden, dass hier tatsächlich ein wirtschaftlicher Betrieb in Abwägung mit der Raumverträglichkeit der Planung möglich ist. Als Faktoren für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb kommen die Eignung des Standorts (Windhöflichkeit), die Größe der dargestellten Konzentrationszone und auch anlagenbedingte Faktoren (Anzahl und Höhe der innerhalb dieser Zone zulässigen Anlagen, anfallende Netzanschlusskosten) in Betracht. Es ist daher nicht zulässig, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, Windenergieanlagen faktisch zu verhindern (sog. „Feigenblattplanung“). Die Planung muss sicherstellen, dass sich das Vorhaben innerhalb der Konzentrationszone gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzt. Daher ist zur Ausweisung einer Konzentrationszone in jedem Fall eine Standortuntersuchung durchzuführen.

Um die Konzentrationswirkung und somit auch die Ausschlusswirkung für das gesamte übrige Stadtgebiet zu erreichen (Eignungsgebiet<sup>2</sup>), muss die Stadt alle gleich geeigneten Zonen zeitgleich ausweisen. Es darf keine Ungleichbehandlung gleich geeigneter Flächen erfolgen. Ferner ist zu beachten, dass solche Flächen, die gemäß des gesamtstädtischen Konzeptes als für die Windkraftnutzung ungeeignet zu bewerten sind, nicht ausgewiesen dürfen. Bei Abweichung von diesen Maßgaben entfalten die ausgewiesenen Zonen lediglich die Wirkung eines Vorranggebietes<sup>3</sup>, jedoch bleiben Anlagen an anderer Stelle im Stadtgebiet zulässig.

Zur Förderung der Windenergie sowie zur Beschränkung dieser auf die im Stadtgebiet am besten geeigneten Flächen hat die Stadt Monschau in dem Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Standortuntersuchung durchgeführt und die Potentialflächen E1 und E2 als Konzentrationszone für die Windkraft ausgewiesen (vgl. Abbildung 2). Die Standortuntersuchung hat gezeigt, dass die bestehende Konzentrationszone „Höfen Brath“, welche in dem Rahmen der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesen wurde, nicht bestätigt werden kann.

Zum einen befinden sich innerhalb der Konzentrationszone zwei Einzelhöfe, welche zu immissionsschutzrechtlichen Konflikten führen. Ein Abstand zu Einzelhöfen lässt sich nur bedingt als harte Tabuzone festlegen und auch der Windenergieerlass empfiehlt, immissionsschutzrechtliche Abstände als weiche Tabuzonen zu definieren.<sup>4</sup> Es dürfte jedoch unstrittig sein, dass zumindest ein Teil der regelmäßig zu Einzelhöfen eingehaltenen Schutzabstände einen Bereich umfasst, innerhalb von des-

---

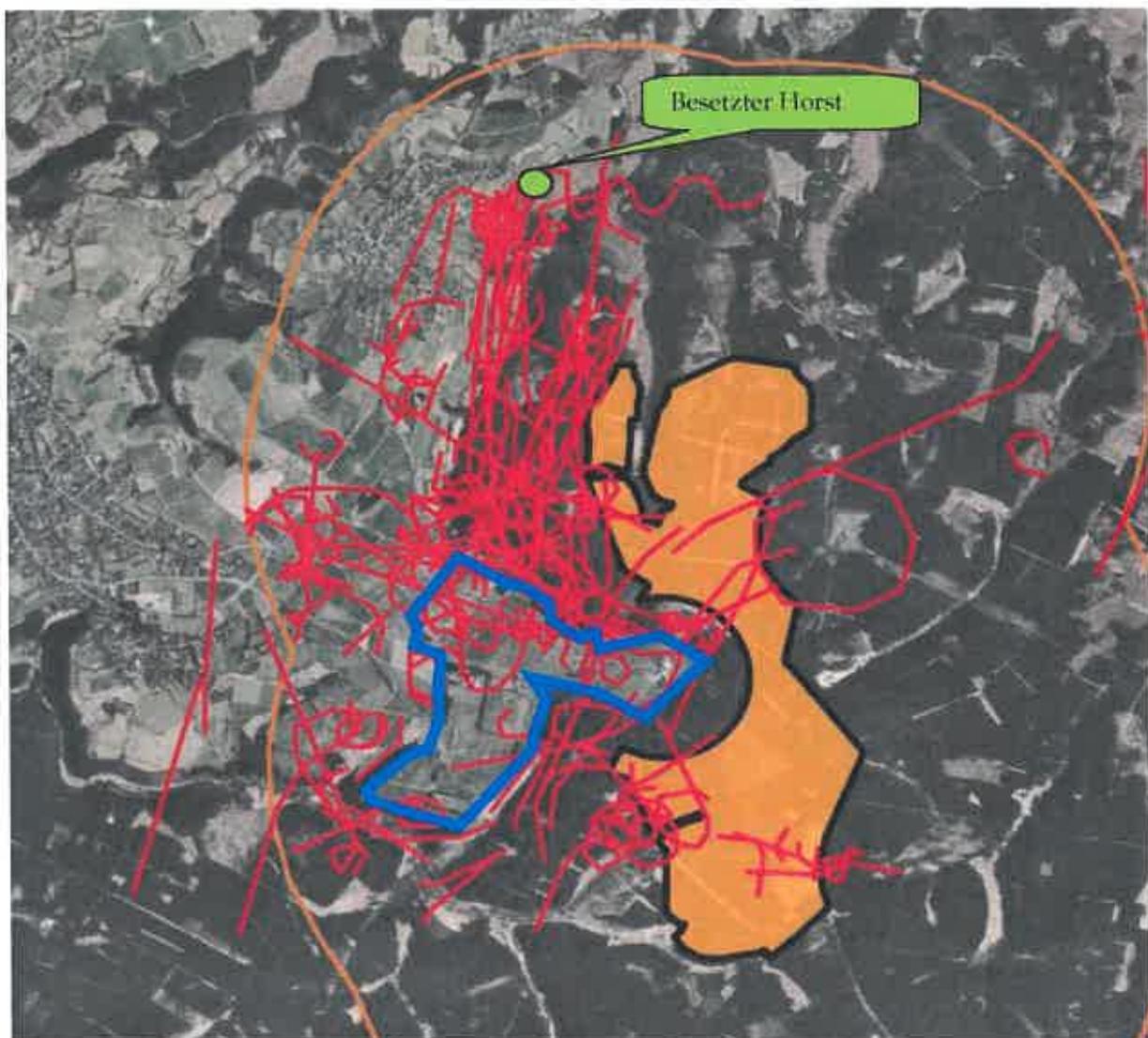
<sup>2</sup> Eignungsgebiete sind für bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen geeignet und schließen diese Raumnutzungen an anderer Stelle im Planungsgebiet aus.

<sup>3</sup> Ein Vorranggebiet ist für eine bestimmte raumbedeutsame Nutzung vorgesehen; andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung bzw. den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 4 S. 1 ROG bzw. § 11 Abs. 7 LplG).

<sup>4</sup> Windenergieerlass NRW 2015, S. 60, Nr. 8.2.1

sen die Errichtung von Windenergieanlagen, aus Gründen des Immissionsschutzes, schlichtweg nicht möglich ist. Der entstehende Schalleistungspegel würde für die betreffenden Flächen ein rechtliches Hindernis darstellen. Die Festlegung „harter“ Abstände zu Siedlungsnutzungen ist in der Rechtsprechung anerkannt<sup>5</sup> und unter Berücksichtigung der Referenzanlage zu bestimmen. Unter Berücksichtigung der in der Standortuntersuchung verwendeten Referenzanlage, der Enercon E-82 ist ein „harter“ Abstand zu Einzelhöfen von 150 m als Mindestwert zu erachten. Durch solche Abstände würde die Konzentrationszone „Höfen Brath“ bereits erheblich reduziert.

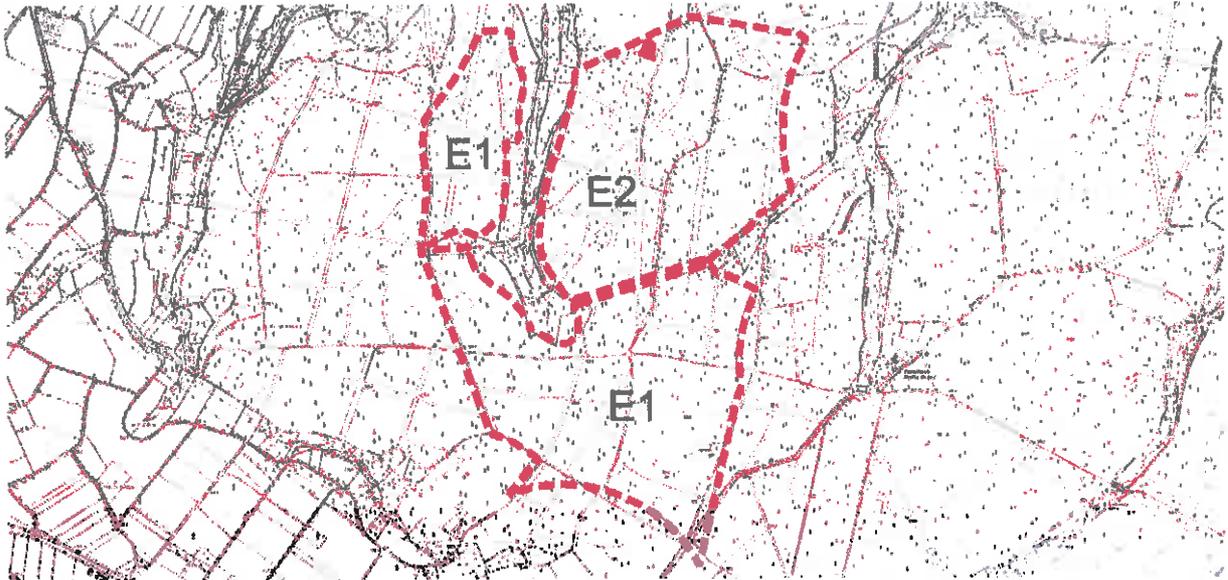
Bei der Beantwortung der Frage, ob eine Eignung der bestehenden Konzentrationszone unter der Berücksichtigung „harter“ Tabus vorliegt, ist jedoch entscheidend, dass die Konzentrationszone „Höfen Brath“ fast vollständig von einem festgestellten Flugkorridor des Rotmilans überlagert wird (vgl. Abbildung 1). Demnach bestünde insbesondere bei einem Repowering die Gefahr, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Auch dies stellt ein rechtliches Hindernis und damit ein „hartes“ Tabu dar, welches bei der Ausweisung von Konzentrationszonen zu berücksichtigen ist.



**Abbildung 1:** Nachgewiesener Flugkorridor des Rotmilans (Rot = Flugkorridor Rotmilan, Blau = Abgrenzung der Konzentrationszone „Höfen Brath“); Quelle: Büro für Freiraumplanung: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Ausweisung von Windenergie-Konzentrationsflächen im Gebiet der Stadt Morschau. Alsdorf, 06.01.2014.

<sup>5</sup> vgl. u.a. Nieders. OVG, Urt. vom 3. Dez. 2015 – 12 KN 216/13, BVerwG, Urteil vom 11. April 2013 - 4 CN 2.12

Insgesamt kommt es zu umfassenden Überlagerungen mit „harten“ Tabuzonen, welche auch im Fall einer bestehenden Konzentrationszone nicht angepasst werden können. Bisher wurde die bestehende Konzentrationszone jedoch nicht aufgehoben, sodass die neu hinzukommenden Konzentrationszonen nur die Wirkung eines Vorranggebietes entfalten. Da dies nicht der Absicht der Stadt Monschau entspricht, soll die bestehende Konzentrationszone in dem Rahmen der vorliegenden 77. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgehoben werden.



**Abbildung 2:** Darstellung der in dem Rahmen der 72. FNP-Änderung ausgewiesenen Konzentrationszonen.

### 1.3 Beschreibung des Plangebietes



**Abbildung 3:** Luftbild des Plangebietes; Quelle: TIM Online NRW, abgerufen am 02.03.2016

Der räumliche Geltungsbereich der 77. Flächennutzungsplanänderung ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich der 31. Flächennutzungsplanänderung. Er umfasst demnach die Flächen Gemarkung Höfen (4273), Flur 5, Flurstücke 38 (tlw.), 42 bis 52, 54 bis 57, 59 bis 90, 114, 117 bis 120,

144 bis 147 sowie die Flächen Gemarkung Höfen (4273), Flur 7, Flurstücke 81 bis 105, 108, 111, 174 bis 176. Insgesamt verfügt das Plangebiet über eine Fläche von ca. 126,39 ha.

Das Plangebiet wird durch die B 256 in einen nördlichen und einen südlichen Teilbereich untergliedert. Innerhalb des nördlichen Teilbereiches befinden sich 7 bestehende Windenergieanlagen. Im Süden sind 6 Windenergieanlagen vorhanden. Die Flächen unter den Anlagen werden fast ausschließlich als Dauergrünland genutzt. Diese werden von vereinzelt Hecken- und Gehölzstrukturen durchzogen. Ferner befinden sich innerhalb der verfahrensgegenständlichen Flächen zwei Einzelhöfe.

## 2. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

### 2.1 Landesplanung

Es ist ausdrückliches Ziel des Landes, die Entwicklung regenerativer Energien, insbesondere die Errichtung von Windkraftanlagen, zu fördern. Im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energieträger als landesplanerisches Ziel angesehen (Kapitel D.II Ziel 2.4 LEP NRW). Der LEP NRW sieht vor, dass Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, in den Regionalplänen als „Bereiche mit der Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ dargestellt werden. Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen.<sup>6</sup>

Die Aufhebung der bestehenden Konzentrationszone steht den Zielen der Landesplanung nicht entgegen. Es sind lediglich diejenigen Konzentrationszonen auszuweisen, die sich aufgrund der Naturgegebenheiten besonders für Nutzung mit Windenergieanlagen eignen. Auf der Grundlage einer Standortuntersuchung wurden die am besten für die Windkraftnutzung geeigneten Flächen als Konzentrationszonen ausgewiesen. Dies erfolgte in dem Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes.

### 2.2 Regionalplan

Für die Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen trifft der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, abweichend von den Vorgaben der Landesplanung lediglich textliche Festlegungen<sup>7</sup>, die räumliche Verortung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen bleibt der kommunalen Ebene im Rahmen der Bauleitplanung überlassen.

Da der für das Plangebiet gültige Regionalplan keine zeichnerischen Vorgaben für die Steuerung der Windenergie innerhalb des Gemeindegebietes trifft, beispielsweise durch die Darstellung von Vorranggebieten, sind in diesem Zusammenhang keine Konflikte mit der verfahrensgegenständlichen Planung erkennbar.

**Ziel 1** der Regionalplanung die Windkraft betreffend ist, dass Planungen für Windkraftanlagen in den Teilen des Freiraums umzusetzen sind, die aufgrund der natürlichen und technischen Voraussetzungen (Windhöufigkeit, geeignete Möglichkeit für die Stromeinspeisung ins Leitungsnetz) und der Verträglichkeit mit den zeichnerisch und/oder textlich dargestellten Bereichen und Raumfunktionen für die gebündelte Errichtung von Windkraftanlagen (Windparks) in Betracht kommen. Dazu sollen in erster Linie die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche in Anspruch genommen werden. In geeigneten Fällen können sich Windparkplanungen auch über Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen erstrecken. In den Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze (s. Kap. 1.4 und Erläuterungskarte) sowie in den noch nicht

<sup>6</sup> Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1995 (GV. NW. 1995 S.532).

<sup>7</sup> Vgl. Punkt 3.2.2. des Regionalplans (S. 120 – 122)



rekultivierten Braunkohlen-Abbaubereichen ist zu beachten, dass wegen der langfristigen Vorrangigkeit des Abbaus nur befristet zu genehmigende Anlagen in Betracht kommen.

**Ziel 3:** Daneben werden Gebiete formuliert, die für Windparks nicht oder nur bedingt in Betracht kommen. Ausschlussbereiche sind:

- Bereiche zum Schutz der Natur
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, es sei denn, dass der Abbau bereits stattgefunden hat und die Windparkplanung den Rekultivierungszielen nicht widerspricht.
- Flugplatzbereiche
- Oberflächengewässer, Talsperren und Rückhaltebecken
- Bereiche für Abfalldeponien
- Bereiche für Halden zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen
- Freiraumbereiche mit der Zweckbindung „M“ (militärisch genutzte Freiraumteile)

**Ziel 2:** Nur bedingt in Betracht kommen, wenn sichergestellt ist, dass die mit der Festlegung im Regionalplan verfolgten Schutzziele und/oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden:

- Waldbereiche, soweit außerhalb des Waldes Windparkplanungen nicht realisierbar sind, der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und ein möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz festgelegt wird
- regionale Grünzüge
- historisch wertvolle Kulturlandschaftsbereiche (nach Denkmalschutzgesetz)
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung
- Bereiche für Halden zur Lagerung von Nebengestein oder sonstigen Massen
- Deponien für Kraftwerksasche
- Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung

**Ziel 4:** Daneben ist eine Beeinträchtigung von Denkmälern und Bereichen, die das Landschaftsbild prägen, zu vermeiden. Zum Schutz der Wohnbevölkerung sind ausreichende Abstände und die entsprechenden Emissionsrichtwerte einzuhalten. Auf die technischen Erfordernisse des Richtfunks ist Rücksicht zu nehmen.<sup>8</sup>

### 2.3 Weitere Regelungen

Im Frühjahr 2012 hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW den „Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW“ herausgegeben, der für den Windenergieerlass ergänzende Vorgaben zur Eignung von Waldflächen für Windenergieanlagen trifft.

Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ in der Fassung vom 12. November 2013 wurde per Runderlass eingeführt und ist somit behördenverbindlich bei der Planung zu beachten. Im Wesentlichen werden im Leitfaden Aussagen zur Untersuchungsmethodik der Artenschutzprüfung, zur Berücksichtigung in den unterschiedlichen Planungsebenen und zur Festlegung der windenergiesensiblen Arten getroffen.

Maßgebliche Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Konzentrationszonen werden in dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Städtebau, Wohnen, Kultur und Sport, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand, Energie und Verkehr und der Staatskanzlei des Landes NRW (Windenergieerlass)

---

<sup>8</sup> Bezirksregierung Köln (2008): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Köln, S. 120-122.

definiert, der am 04.11.2015 in Kraft getreten ist. Der Erlass fasst die bisherige Gesetzeslage zusammen.

Die Darstellung von Konzentrationszonen ersetzt nicht die Einzelfallbeurteilung eines geplanten Vorhabens bei Antragstellung oder nachfolgendem Bebauungsplanverfahren. Die notwendigen Abstände von schutzwürdigen Nutzungen hängen verstärkt mit der Höhe der Anlagen, ihrer Leistung und den damit verbundenen Immissionen und Auswirkungen auf das Ortsbild zusammen.

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen i.S.d. § 29 BauGB und des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW). Anlagen bis 10 m Gesamthöhe sind, außer in Wohn- und Mischgebieten, genehmigungsfrei. Bis 50 m Anlagengesamthöhe benötigen WEA eine Baugenehmigung. Größere Anlagen benötigen gemäß Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

## 2.4 Standortuntersuchung

### 2.4.1 Methodik

Der Ausweisung von Konzentrationszonen sind enge Schranken gesetzt. Der Windenergienutzung muss in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Da Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben grundsätzlich im Außenbereich zulässig wären, muss bei einer räumlichen Einschränkung sichergestellt werden, dass hier tatsächlich ein wirtschaftlicher Betrieb in Abwägung mit der Raumverträglichkeit der Planung möglich ist. Als Faktoren für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb kommen die Eignung des Standorts (Windhöffigkeit), die Größe der dargestellten Konzentrationszone und auch anlagenbedingte Faktoren (Anzahl und Höhe der innerhalb dieser Zone zulässigen Anlagen, anfallende Netzanschlusskosten) in Betracht.

Es ist daher nicht zulässig, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, Windenergieanlagen faktisch zu verhindern. Die Planung muss sicherstellen, dass sich das Vorhaben innerhalb der Konzentrationszone gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzt. Sind keine geeigneten Flächen vorhanden, darf auch keine Konzentrationszone ausgewiesen werden.

Der Ausweisung einer Konzentrationszone muss in jedem Fall ein schlüssiges Planungskonzept zugrunde liegen, dass sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt.<sup>9</sup> Dies macht zunächst eine Standortuntersuchung (auch „Potentialflächenanalyse“) erforderlich. Auch wenn eine Stadt bereits eine oder mehrere Konzentrationszonen ausgewiesen hat, muss eine Standortuntersuchung durchgeführt werden um sicherzustellen, dass die geeignetsten Flächen ausgewiesen werden. Dabei ist darzustellen, welche Zielsetzung und Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszone maßgebend sind.<sup>10</sup>

---

<sup>9</sup> BVerwG Beschluss v. 15.09.2009, Az. 4 BN 25/09).

<sup>10</sup> Windenergieerlass NRW 2015, S. 19, Nr. 4.3.2.

Schritt 1 Grobuntersuchung: schematisches Raster für das gesamte Stadtgebiet		Schritt 2 Detailanalyse der Potentialflächen für Teile des Stadtgebietes		Schritt 3 Überprüfung der Ergebnisse
Schritt 1.1	Schritt 1.2	Schritt 2.1	Schritt 2.2	
Harte Tabukriterien:  Ausschluss rechtlich und tatsächlich ungeeigneter Flächen <sup>11</sup>	Weiche Tabukriterien:  Ausschluss von Flächen anhand gemeindlicher städtebaulicher Zielvorstellungen und gemäß des Vorsorgegrundsatzes	Ortsbezogene und/oder vorhabenbezogene Detailuntersuchung bzw. Überprüfung der Potentialflächen insbesondere anhand von Abwägungskriterien	Vorabwägung der Potentialflächen Abstrakt definierter Vorgang  Einheitliche Betrachtung	Abschließender Nachweis, dass durch die empfohlene Ausweisung von Konzentrationszonen im Stadtgebiet in substantieller Weise Raum für die Windkraft geschaffen würde.
Ergebnis: <b>Potentialflächen</b>		Ergebnis: Empfehlung, eine/mehrere Potentialfläche/n als <b>Konzentrationszone</b> auszuweisen		

**Tabelle 1: Untersuchungs raster**

Die auf dieser Grundlage zu erstellende Analyse des Stadtgebietes auf Potentialflächen vollzieht sich üblicherweise in **3 Schritten**.

Im **Schritt 1 (Grobuntersuchung)** werden Tabubereiche ausgeschlossen, in denen eine Windenergienutzung entweder nicht stattfinden kann oder soll. Das Bundesverwaltungsgericht hat diesbezüglich eine Verfahrensweise entwickelt, wonach die Untersuchung auf Potentialflächen mittels „harter Tabuzonen“ und „weicher Tabuzonen“ erfolgen soll.<sup>12</sup> **Harte Tabuzonen** sind diejenigen, in denen eine Windkraftnutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. **Weiche Tabuzonen** entstehen aufgrund der durch die Stadt selbst aufgestellten Kriterien. In der Rechtsprechung wird dieses Vorgehen teilweise als zwingend angesehen<sup>13</sup> und auch das Bundesverwaltungsgericht hat diese Vorgehensweise abschließend als zwingend erachtet.<sup>14</sup> Durch diese Unterscheidung soll es möglich sein, die ausgewiesenen Konzentrationszonen ins Verhältnis zu den nach dem Ausschluss der harten Tabuzonen erhaltenen verbleibenden Flächen zu setzen. Hierdurch soll der Rat der planenden Stadt in die Lage versetzt werden, eine Einschätzung zu der Frage zu treffen, ob der Windkraft tatsächlich in substantieller Weise Raum verschafft würde, oder ob die Planung im Hinblick auf die weichen Tabuzonen angepasst werden müsse.

Um alle harten Tabuzonen auszuschließen und damit eine Abwägung – wie von der o.g. Rechtsprechung gefordert – vorzunehmen, müsste annähernd das gesamte Stadtgebiet u.a. im Hinblick auf den Artenschutz, den Baugrund und auf Bodendenkmäler gutachterlich untersucht werden. Die hierdurch hervorgerufenen Kosten würden jede Bauleitplanung in Frage stellen. Einzelne Aspekte werden daher auf den **Schritt 2 (Detailanalyse)** verlagert: Nach Ausschluss der harten und weichen Kriterien in der Grobuntersuchung verbleiben die sogenannten „**Potentialflächen**“, in denen eine Windenergie-

<sup>11</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011 – OVG 2 A 24.09

<sup>12</sup> BVerwG Beschluss v. 15.09.2009, Az. 4 BN 25/09.

<sup>13</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 24.02.2011, Az. 2 A 24/09, VG Hannover, Urteil v. 24.11.2011, Az. 4 A 4927/09; kritisch aber letztlich offen lassend VG Lüneburg, Urteil v. 16.02.2012, Az. 2 A 248/10.

<sup>14</sup> BVerwG Urteil v. 13.12.2012 – 4 CN 1.11

nutzung grundsätzlich möglich ist. Diese werden einer Detailprüfung unterzogen, bei der insbesondere die zuvor aufgestellten Kriterien anhand der örtlichen Gegebenheiten überprüft werden. Im Rahmen dieses Vorgangs findet eine Gewichtung des Konfliktpotentials, die sogenannte Vorabwägung statt. Übrig bleiben die Potentialflächen, die sich zur Ausweisung als **Konzentrationszone** besonders empfehlen. Die eigentliche Abwägung findet im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durch den Stadtrat statt.

Diese Konzentrationszonen müssen im **Schritt 3 (Überprüfung der Ergebnisse)** noch dahingehend geprüft werden, ob die zur Ausweisung als Konzentrationszone empfohlenen Flächen eine ausreichende Größe in dem Verhältnis zu den Flächen aufweisen, die nach Abzug der harten Tabuzonen in dem Gemeindegebiet übrig bleiben. Einen definierten Prozentsatz hierfür gibt es nicht; obwohl er bereits in der Literatur vertreten wurde<sup>15</sup>, hat das BVerwG eine solche Betrachtungsweise verworfen; maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse im Planungsraum.<sup>16</sup> Isoliert betrachtet sind Größenangaben als Kriterium ungeeignet, „so dass auch die Relation zwischen Gesamtfläche der Konzentrationszone einerseits und der überhaupt geeigneten Potentialfläche andererseits nicht auf das Vorliegen einer Verhinderungsplanung schließen lassen muss“<sup>17</sup>.

#### 2.4.2 Inhalt

Der Verfasser der Standortuntersuchung arbeitet in einem in Deutschland begrenzten Gebiet, in dem er auf Erfahrungswerte aus den letzten Jahren zurückgreifen kann. Daher wird als Referenzanlage die E-82 mit einer Gesamthöhe von 150 m und einem Rotordurchmesser von 82 m gewählt<sup>18</sup>.

In der Standortuntersuchung wird die Referenzanlage herangezogen, um die grundsätzliche Eignung der Flächen nachzuweisen. Eine solche Eignung wäre bereits bei einer Bebauung mit dem kleinstmöglichen Anlagentyp gegeben. Durch Berücksichtigung größerer Anlagen würden von vorne herein Flächen ausgeschlossen, die tatsächlich für eine Bebauung mit Windkraftanlagen geeignet wären. Die E-82 entspricht dem kleinsten gängigen Bautyp, welcher in der untersuchten Region auch heute noch regelmäßig zur Genehmigung gelangt und stellt somit eine geeignete Referenzanlage dar. Diese wird für die Ermittlung verschiedener Abstandsmaße, wie den Abständen zu Hochspannungsleitungen sowie den Abständen zu Siedlungsbereichen benötigt. Diese Abstände sind als Vorsorgewert zu verstehen. Die genauen Anlagentypen werden jedoch erst auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt und die speziellen erforderlichen Abstände werden daraufhin anlagenspezifisch ermittelt. Gegebenenfalls werden dann auch immissionsschutzrechtliche Festsetzungen getroffen.

Die für die Untersuchung der Stadt Monschau angesetzten Untersuchungskriterien wurden auf der Grundlage der gewählten Referenzanlagen ermittelt und können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

---

<sup>15</sup> So Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, S. 54, Rn. 99, wobei 1/5 der im Außenbereich zulässigen WEA auch nach der Ausweisung zulässig sein sollen, was 20% der nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden Potentialflächen entsprechen dürfte.

<sup>16</sup> BVerwG, Urteil v. 13.12.2012 – 4 CN 1.11

<sup>17</sup> Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 35 Rn. 124a, nach BVerwG Beschluss v. 12.07.2006, Az. 4 B Rn. 124a, nach BVerwG Beschluss v. 12.07.2006, Az. 4 B 49/06.

<sup>18</sup> Vgl. Energieatlas 2012: 106

Kategorie	Harte Tabuzonen	Weiche Tabuzonen
Windhöflichkeit	Mittlere Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe von < 5 m/s	-
Ziele der Landes- und Regionalplanung	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB); Flugplatzbereiche; Oberflächengewässer, geplante Talsperren und Rückhaltebecken; Bereiche für Halden zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen; Freiraumbereiche mit der Zweckbindung „M“;	600 m Abstand zum Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)
Siedlungsflächen	Wohnbauflächen; Gemischte Bauflächen; Im Siedlungszusammenhang stehende Sonderbauflächen	Flächen für gewerbliche Nutzung
Abstände zu Siedlungsflächen	-	600m Mindestabstand / 1000 m Vorsorgeabstand
Abstände zu Einzelhöfen	-	450 m Mindestabstand / 500 m Vorsorgeabstand
Schutzabstände zu Technischer Infrastruktur	40 m zu Bundesautobahnen; 20 m zu Bundesfernstraßen; 82 m zu Hochspannungsleitungen ab 110 kV	-
Gewässerschutz	Wasserschutzzone I; Flächen für Gewässer 50 m zu Gewässern erster Ordnung	-
Schutzgebiete	Naturschutzgebiete; Nationalparke; Nationale Naturmonumente; Gesetzlich geschützte Biotope	-
Abstände zu Schutzgebieten	-	300 m zu Nationalpark
Sonstiges	militärische Nutzungen; Ggf. Schutzabstände zu Flughäfen und Militärischen Gebieten	(Waldflächen) Abgrabungsflächen für Rohstoffabbau; Abfalldeponien

**Tabelle 2:** Harte und weiche Tabuzonen der Stadt Monschau

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wird in der Standortuntersuchung nachgewiesen, dass außerhalb von Waldflächen nicht genügend Flächen zur Verfügung stehen, um der Windkraft in substantieller Weise Raum zu verschaffen. Flächen sind nur dann als Konzentrationszone geeignet, wenn mindestens drei Anlagen (Definition Windpark) in dieser Fläche errichtet werden können und die übrigen Kriterien erfüllt werden. Somit wurden in einer nachfolgenden Untersuchungsstufe solche Flächen auf ihre Eignung für die Windenergie hin geprüft, die innerhalb des Waldes liegen. Nach dieser Grobuntersuchung verblieben in Monschau insgesamt 16 Potentialflächen, die im Detail auf weitere Restriktionen untersucht wurden. Die Flächen liegen relativ gleichmäßig über das Stadtgebiet verteilt. Untersuchungskriterien der Detailuntersuchung waren insbesondere Größe und Zuschnitt, Windhöflichkeit, Einspeisung und Erschließbarkeit, Belange der Regionalplanung, Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild sowie weitere kleinflächige Schutzgebiete, Abschätzung der Auswirkungen auf den Artenschutz, Gewässerschutz, Denkmalschutzbelange.

Von den ermittelten Potentialflächen wurden zwei Flächen zur Ausweisung als Konzentrationszone für die Windkraft empfohlen: Die zusammenhängenden Flächen E1 und E2 haben eine für einen Windpark ausreichende Größe und Windhöflichkeit. Die Erschließung ist gut möglich. Die Flächen liegen innerhalb eines Bereiches, der durch bestehende Windparks vorbelastet ist, wodurch ein vergleichsweise geringer Neueingriff in das Landschaftsbild zu erwarten ist. Artenschutzrechtliche Bedenken können aufgrund des durchgeführten Artenschutzgutachtens ausgeräumt werden. Konflikte mit den Belangen des Denkmalschutzes werden nicht ausgelöst oder können auf der Ebene der Genehmigungsplanung hinreichend bedacht werden.

### 2.4.3 Umsetzung der Ergebnisse

Bestehende genehmigte Windkraftanlagen genießen grundsätzlich Bestandsschutz. Im Rahmen der Erarbeitung des Planungskonzeptes müssen bestehende Windenergieanlagen Beachtung finden (etwa als Vorbelastung). Widersprechen diese Anlagen dem neu gefassten Konzept, etwa weil sie außerhalb eines festgesetzten Abstands liegen, ist im Planungskonzept eine Aussage zur Zukunft der Anlagen zu treffen. Liegen diese noch nicht innerhalb einer Konzentrationszone, weil die Stadt erstmalig eine solche ausweist, kann die Stadt dies so belassen mit der Folge, dass ein Repowering nicht möglich ist. Faktisch müssen die Anlagen nach Ende der Nutzung zurückgebaut werden.

Alte Konzentrationszonen müssen bei einer gemeindlichen Neukonzeption genau wie bestehende genehmigte Anlagen Berücksichtigung finden. Widersprechen alte Konzentrationszonen dem neuen Planungskonzept, so ist auch über die Zukunft der Zonen zu befinden. Denkbar ist, die Zonen aufzuheben und somit mit Nutzungsende „auslaufen“ zu lassen. Hier ist etwa eine nachträgliche Befristung denkbar. Somit wird die Konzentrationswirkung erreicht. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planschadenklauseln des §§ 39 ff BauGB zu beachten sind. Werden die bestehenden Zonen nicht aufgehoben, so können die neuen Zonen maximal eine Vorrangwirkung entfalten.

Die durchgeführten Untersuchungen haben gezeigt, dass die in dem Rahmen der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau ausgewiesene Konzentrationszone nicht den heute an Konzentrationszonen zu stellenden Anforderungen entspricht. Zum einen befinden sich innerhalb der Konzentrationszone zwei Einzelhöfe, welche zu immissionsschutzrechtlichen Konflikten führen. Daneben kommt es zu einer Überlagerung der Konzentrationszone mit dem in der durchgeführten Artenschutzprüfung festgestellten Flugkorridor des Rotmilanes. Bei beiden handelt es sich um harte Tabukriterien, welche auch im Fall einer bestehenden Konzentrationszone nicht angepasst werden können.

Aufgrund der Überlagerung mit harten Tabukriterien wäre die Errichtung der bestehenden Anlagen nach heutigen Gesichtspunkten (z.B. Schallschutz) voraussichtlich nicht mehr genehmigungsfähig. Aufgrund der vorgenannten Gründe ist ein Repowering der bestehenden Konzentrationszone faktisch bereits heute nicht möglich. Die Stadt Monschau beabsichtigt daher, die bestehende Konzentrationszone in dem Rahmen der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzuheben.

Die in der Standortuntersuchung als am besten geeignet ermittelten Potentialflächen E1 und E2 wurden bereits in dem Rahmen der 72. Flächennutzungsplanänderung ausgewiesen. Nach Aufhebung der bestehenden Konzentrationszone, werden diese in dem gesamten Stadtgebiet eine Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalten. Bei der Ausweisung der Konzentrationszone ist jedoch zu beachten, dass das Entgegenstehen öffentlicher Belange nur eine Regelvermutung ist. Diese kann widerlegt werden, wenn die Stadt von ihrer eigenen Planungskonzeption abweicht. Dies ist insbesondere bei „Ausnahmen“ vom gemeindlichen Konzept zu beachten.

## 3. Planinhalt

Der bestehende Flächennutzungsplan trifft innerhalb der verfahrensgegenständlichen Flächen insbesondere die Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft. Diese wird von der Darstellung „Straßenverkehrsflächen“ in einen nördlichen und einen südlichen Bereich geteilt. Ferner sind Bereiche mit der Darstellung „Flächen für die Forstwirtschaft“ unregelmäßig in dem Plangebiet verteilt. Insgesamt wird das Plangebiet überlagert von der Darstellung „Konzentrationszone für Windkraftanlagen“.

Die Darstellung „Konzentrationszone für Windkraftanlagen“ steht dem Planungsziel dieses Verfahrens entgegen. In dem Geltungsbereich der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes soll diese Darstellung demnach vollständig aufgehoben werden. Alle weiteren Darstellungen bleiben von der Änderung unberührt.



**Abbildung 4:** Auszug aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Monschau

#### 4. Planverfahren

In seiner Sitzung am 02.02.2016 beschloss der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Monschau die Aufstellung der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Zeit vom 12.02.2016 bis zum 21.02.2016 einschließlich öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorentwurf dieses Planes hat zur vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 13.05.2016 bis zum 20.06.2016 öffentlich ausgelegen. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiete durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom 09.05.2016 von dieser Planung unterrichtet und aufgefordert, sich bis zum 20.06.2016 hierzu zu äußern.

#### 5. Auswirkungen der Planung

##### 5.1 Umweltauswirkungen

Die planbedingten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden ermittelt und in einem Umweltbericht als Teil der Begründung beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung ist von der Kommune in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Kommune stellt dazu in jedem Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Sie bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann. Liegen Landschaftspläne vor, so sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

## 5.2 Planungsschadensrecht

Durch Aufhebung der bestehenden Konzentrationszone fallen bestehende Anlagen in die Ausschlusszone gemäß § 35 Abs. 3 s. 3 BauGB. Die ehemals erteilte Genehmigung wird damit auf den reinen Bestandsschutz reduziert. Ein Repowering und Änderungen werden ausgeschlossen. Für die Betreiber der Anlage ergeben sich hieraus keine Entschädigungsansprüche nach dem Planungsschadensrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 – 4 CN 2/12, Randziffer 12).

## 5.3 Substanzieller Raum

Konzentrationszonen für die Windkraft müssen bestimmte Anforderungen erfüllen. Der Windenergienutzung muss in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Da Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben grundsätzlich im Außenbereich zulässig wären, muss bei einer räumlichen Einschränkung sichergestellt werden, dass hier tatsächlich ein wirtschaftlicher Betrieb in Abwägung mit der Raumverträglichkeit der Planung möglich ist. Als Faktoren für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb kommen die Eignung des Standorts (Windhöflichkeit), die Größe der dargestellten Konzentrationszone und auch anlagenbedingte Faktoren (Anzahl und Höhe der innerhalb dieser Zone zulässigen Anlagen, anfallende Netzanschlusskosten) in Betracht. Es ist daher nicht zulässig, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, Windenergieanlagen faktisch zu verhindern (sog. „Feigenblattplanung“). Die Planung muss sicherstellen, dass sich das Vorhaben innerhalb der Konzentrationszone gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzt.

Daher ist bei der Aufhebung von Konzentrationszonen zu überprüfen, ob nach der Aufhebung weiterhin substantieller Raum für die Windkraftnutzung gegeben ist. Zur Beantwortung der Frage ob durch die Planung substantieller Raum geschaffen wird, ist in jedem Fall ein schlüssiges Gesamtkonzept zu erstellen. Dies ist für die Stadt Monschau in dem Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt (vgl. Kapitel 2.4).

Insgesamt werden zwei benachbarte Flächen (E1 und E2) mit einer Gesamtgröße von ca. 121,48 ha zur Ausweisung empfohlen. Dies entspricht etwa 1,3 % des Stadtgebietes (9462 ha). Sie liegen im Umfeld des Windparks in Schleiden wodurch eine Bündelung erzielt und einer Verspargelung der Landschaft entgegengewirkt werden kann. Die bestehende Konzentrationszone wird durch die Standortuntersuchung nicht bestätigt und soll in dem Rahmen der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgehoben werden. Die Erwartung der Landesregierung, dass die Kommunen es ermöglichen, 2 % der Landesfläche für die Stromerzeugung durch Windenergie zu nutzen, wird mit 1,3 % leicht unterschritten.

Zur Beurteilung, ob durch die empfohlene Ausweisung von Konzentrationszonen im Stadtgebiet in substantieller Weise Raum für die Windkraft geschaffen wird, ist jedoch keine rein mathematische Prüfung möglich. Insoweit ist die hier empfohlene Ausweisung eines einzigen Vorranggebietes kein Indiz, das gegen die Schaffung substantiellen Raums spricht. Entscheidend ist vielmehr die Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im vorliegenden Planungsraum.<sup>19</sup> Insoweit kommt es für die Frage der Schaffung des substantiellen Raums auf das Ergebnis einer wertenden Betrachtung an.<sup>20</sup>

Angewandt auf den vorliegenden Planungsraum ist davon auszugehen, dass substantieller Raum geschaffen wird. Die in Monschau vorhandenen Offenlandflächen werden in dem Landschaftsplan VI „Monschau“ vollständig als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt. Gem. Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde der StädteRegion Aachen wurde eine Befreiung von diesen Festsetzungen für die Offenlandflächen nicht in Aussicht gestellt. Damit steht ein Großteil des Stadtgebietes der Windkraftnutzung nicht zur Verfügung. Hinzu kommen die schwierigen artenschutzrechtlichen Gegeben-

---

<sup>19</sup> BVerwG, Urteil vom 20.05.2010 - 4 C 7/09

<sup>20</sup> BVerwG, Urteil vom 20.05.2010 - 4 C 7/09

heiten. Auch hierdurch stehen weite Teile des Stadtgebietes der Windkraftnutzung nicht zur Verfügung.

#### 6. Kosten

Durch das Vorhaben entstehen Planungskosten, die von der Stadt Monschau vollständig übernommen werden.

#### 7. Plandaten

Räumlicher Geltungsbereich der 77. Flächennutzungsplanänderung ..... ca. 126,39 ha  
„Konzentrationszone für Windkraftanlagen“ vor der Planänderung ..... ca. 126,39 ha  
„Konzentrationszone für Windkraftanlagen“ nach der Planänderung ..... 0,00 ha

## 8. Ausgewählte Literatur und Rechtsgrundlagen

### GESETZE

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548),
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509),
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) neu gefasst und § 108b eingefügt durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 11. Februar 2015,
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294),
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133)

### PLÄNE

- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1995 (GV. NW. 1995 S.532).
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Teilabschnitt Region Aachen in der 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen (Stand: November 2014)

### LITERATUR

- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hin-weise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) Vom 04.11.2015
- Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB Kommentar, Verlag C.H. Beck München, Berlin/Bonn 2011.
- Gatz, Stephan: „Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis“, Verlag vhw Dienstleistung GmbH, 1. Auflage Leipzig 2009.
- Hötter, Hermann; Thomsen, Kai-Michael; Köster, Heike: „Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und Fledermäuse“, BfN-Skripten 142, Bonn – Bad Godesberg 2005.
- [http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/8%20vortrag%20kiel\\_artenschutz%20und%20windenergienutzung\\_12\\_03\\_29.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/8%20vortrag%20kiel_artenschutz%20und%20windenergienutzung_12_03_29.pdf)
- Website Waldwissen:  
[http://www.waldwissen.net/waldwirtschaft/waldbau/zucht/sbs\\_fahrradenker/sbs\\_fahrradenker\\_erstaufforstungpdf.pdf](http://www.waldwissen.net/waldwirtschaft/waldbau/zucht/sbs_fahrradenker/sbs_fahrradenker_erstaufforstungpdf.pdf), Zugriff: 04.04.2014).